1. Änderung der
Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 30.11.2026 die folgende 1. Änderung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal beschlossen:

§ 1
Änderungen

- Im Paragraphen 1 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz eingefügt:

(5) Die in dieser Gebührenordnung einschließlich ihrer Anlage ausgewiesenen Beträge sind Bruttobeträge. Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in dem jeweiligen Betrag enthalten. Die umsatzsteuerliche Behandlung einer Leistung richtet sich nach den jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften. Soweit eine Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben. Ein gesonderter Steuerausweis erfolgt nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ändert sich der Umsatzsteuersatz oder die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung einer Leistung, gelten die festgesetzten Bruttobeträge fort. Die Hansestadt Stendal führt die aus den Bruttobeträgen geschuldete Umsatzsteuer ab.

- Die bisherige Anlage entfällt. Sie wird ersetzt durch die neue Anlage 1.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 19.12.2026

Bastian Sieler (DS)
Oberbürgermeister

Anlage 1

1. Unterrichtsgebühren

Kategorie	Unterrichtsart	Jahresgebühr	Monatsrate	Erwachsenenaufschlag
Gruppenfächer:				
A/1	Musikgarten (MG) *8 – 10 Kinder* 30 – 45 Minuten	336 €	28 €	
A/2	Musikalische Früherziehung (MFE) *ca. 8 Kinder* 45 Minuten	300 €	25 €	
A/3	Musik – ABC, Musiklehre und Gehörbildung ohne Hauptfach Gruppenunterricht 30-45 Minuten	300 €	25 €	
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	120 €	10 €	
Instrumentaler und vokaler Unterricht mit Anfängerermäßigung				
B30	Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	576 €	48 €	11 € / Monat
B45	Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	816 €	68 €	11 € / Monat
BGr	Musikschulgruppenunterricht (ab zwei Personen; 45 Minuten)	420 €	35 €	11 € / Monat
Ab drittem Unterrichtsjahr und 5. Schulklasse (ohne Landesförderung):				
C30	Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	684 €	57 €	21 € / Monat
C45	Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	1008 €	84 €	21 € / Monat
CGr	Musikschulgruppenunterricht (ab zwei Personen; 45 Minuten)	528 €	44 €	21 € / Monat
Ab drittem Unterrichtsjahr (mit Landesförderung):				
D30	Einzelunterricht 30 Minuten & Ergänzungsfächer	504 €	42 €	11 € / Monat
D45	Einzelunterricht 45 Minuten & Ergänzungsfächer	624 €	52 €	11 € / Monat
SVA	Studienvorbereitende Ausbildung	624 €	52 €	entfällt
Kunstbereich:				
K45	Kunstschulgruppenunterricht 45-60 Minuten	372 €	31 €	11 € / Monat
K90	Kunstschulgruppenunterricht 90 Minuten	468 €	39 €	11 € / Monat
S	Sonderkurse	unter Berücksichtigung der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt.		

Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.

Der Erwachsenenaufschlag wird mit Vollendung des 25. Lebensjahres erhoben. Die Berechnung erfolgt ab dem folgenden Monat.

Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Ensembles) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach der Musik- und Kunstschule belegt. (Kategorien B, C, D und K).

Gruppenfächer (A) und Ergänzungsfächer werden inklusive Regie- und Aufbauzeiten berechnet.

2. Mieten

Für das Mieten von schuleigenen Mietinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete erhoben.

Die Miethöhe der Räume richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sondernutzungen zu Übungszwecken können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einem Mietvertrag vereinbart.

Leistung	**Gebühr**
Instrumentenmiete im ersten Jahr	11,90 € je Monat (inkl. gesetzl. USt)
Instrumentenmiete im zweiten Jahr	17,85 € je Monat (inkl. gesetzl. USt)
Instrumentenmiete ab dem dritten Jahr	23,80 € je Monat (inkl. gesetzl. USt)
Fremdnutzung von Räumen der Musik- und Kunstschule	15 € bis 50 € je angefangene Stunde (inkl. gesetzl. USt)

3. Gebühren für Musik zu Veranstaltungen

Für Livemusik von Schüler*innen zu Fremdveranstaltungen werden Gebühren von 15 € bis 50 € pro musizierende Person und angefangener Stunde erhoben. Die genaue Höhe wird mit der Schulleitung vereinbart.

4. Bearbeitungsgebühr

Für die Ersteinstellung in den Unterricht der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

5. Erstattung von Unterrichtsgebühren (nach § 4)

Die in §4 festgelegten Gebührenerstattungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils Jahresgebühr geteilt durch 36 Wochen):

A/1	9,33 €	C30	19,00 €
A/2	8,33 €	C45	28,00 €
A/3	8,33 €	CGr	14,67 €
A/4	3,33 €	K45	10,33 €
B30	16,00 €	D30	14,00 €
B45	22,67 €	D45	17,33 €
BGr	11,67 €	SVA	17,33 €
		K90	13,00 €

Der Antrag muss bis spätestens 31.1. des Folgejahres vorliegen. Verhinderungen nach § 4 Absatz 3 können nach Antragseingang auch während des Schuljahres zum nächstmöglichen Zeitpunkt gutgeschrieben werden. Bereits ermäßigte Gebühren (Familienermäßigung, Sozialermäßigung, Sonderermäßigung) werden anteilig erstattet.